

§ 6

Leergut

(1) Für die Bereitstellung des für die Durchführung des Direktbezuges erforderlichen Verpackungsmaterials ist der jeweils für das Aufkommensgebiet zuständige sozialistische Großhandelsbetrieb verantwortlich, soweit der Lieferer oder der Direktbezieher nicht über eigenes Leergut verfügen.

(2) Für den Direktbezug ist weitestgehend das vorhandene Import-Verpackungsmaterial zu verwenden.

(3) Die sozialistischen Großhandelsbetriebe sind berechtigt, für das von ihnen zur Verfügung gestellte Verpackungsmaterial die nach den geltenden Preisbestimmungen festgelegte Gebühr für Verpackungsabnutzung vom Direktbezieher zu erheben.

§ 7

Kontrolle und Abrechnung

(1) In ständiger Zusammenarbeit mit den Lieferanten haben die Direktbezieher darauf einzuwirken, daß die Direktverträge entsprechend der jeweiligen Situation im Aufkommen und in der Versorgung allseitig erfüllt und übererfüllt werden. Sie sind für die Kontrolle der Erfüllung der Verträge verantwortlich.

(2) Die Direktbezieher haben für jede im Direktbezug realisierte Warenlieferung zum Zeitpunkt der Abnahme der Ware eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen, soweit nicht die Anlieferung mit Rechnung bzw. Lieferschein der Produzenten vereinbart wurde. Die Vordrucke der Ablieferungsbescheinigungen sind von den Direktbeziehern über den sozialistischen Großhandel gegen Bezahlung zu beziehen.

(3) Die Belege (Ablieferungsbescheinigungen, Rechnungen oder Lieferscheine) sind wie folgt zu verwenden:

- a) 1 Exemplar für den Lieferer als Beleg der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen.
- b) 2 Exemplare für den Direktbezieher als Beleg für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und als Erzeugerrechnung bzw. Grundlage der Gutschrift.
- c) 1 Exemplar für das sozialistische Großhandelsorgan als Beleg für die Erfüllung des staatlichen Aufkommens und die Leergutabrechnung.⁴

(4) Die Direktbezieher haben dem zuständigen sozialistischen Großhandelsorgan die Belege für sämtliche im Direktbezug abgenommenen Warenmengen innerhalb von 5 Tagen nach erfolgter Lieferung zuzuleiten, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

(5) Die sozialistischen Großhandelsorgane haben auf der Grundlage der Belege die Erfüllung des Planes des staatlichen Aufkommens zu kontrollieren und die Abrechnung entsprechend vorzunehmen.

§ 8

Rechnungslegung und Bezahlung

(1) Die von den Direktbeziehern ausgestellten Ablieferungsbescheinigungen gelten als Lieferantenrechnungen.

(2) Die Bezahlung der abgenommenen Erzeugnisse hat durch den Direktbezieher auf Grund der Ablieferungsbescheinigungen, Rechnungen oder Lieferscheine innerhalb einer Woche nach Anlieferung auf der Grundlage der am Liefertag gültigen Erzeugerpreise und Vertragszuschläge sowie der anteiligen Handelsspanne gemäß § 9 zu erfolgen. Mit sozialistischen Landwirtschafts- und Gartenbau- sowie sonstigen Erwerbsgartenbau-betrieben kann die Bezahlung der Vertragszuschläge über den sozialistischen Großhandel vereinbart werden.

(3) Die Direktbezieher sind berechtigt, die Bezahlung der im Direktbezug abgenommenen Waren an nicht kontopflichtige Lieferanten in Bargeld gegen Quittung aus der Tageskasse vorzunehmen. Kommissionshändler können dazu vom Leiter des sozialistischen Einzelhandelsbetriebes ermächtigt werden.

(4) Direktbezieher des Sonderbedarfs sind nicht dem RE- bzw. FE-Verfahren angeschlossen. Die Rechnungslegung und Bezahlung erfolgt gemäß der Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 221).

(5) Die Direktbezieher (aller Eigentumsformen) haben dem zuständigen sozialistischen Großhandelsorgan monatlich bis zum 2. Werktag des folgenden Monats eine Aufstellung über die an die Lieferanten, auf der Grundlage der vorliegenden Belege, gezahlten gesetzlich zulässigen Vertragszuschläge zu übergeben. Die sozialistischen Großhandelsorgane haben die Aufstellungen sachlich und rechnerisch zu prüfen und die sich daraus ergebenden finanziellen Abrechnungen mit den zuständigen Organen und den Direktbeziehern vorzunehmen.

(6) Bei Verkauf in eigenen Verkaufseinrichtungen der Produzenten besteht ein Anspruch auf Gewährung von Vertragszuschlägen, soweit der jeweilige Verkauf mit Zustimmung des zuständigen sozialistischen Großhandelsbetriebes erfolgte.

§ 9

Abgeltungssätze

(1) Bei Realisierung von Direktbezügen des Einzelhandels und der Großverbraucher ist die Differenz zwi-